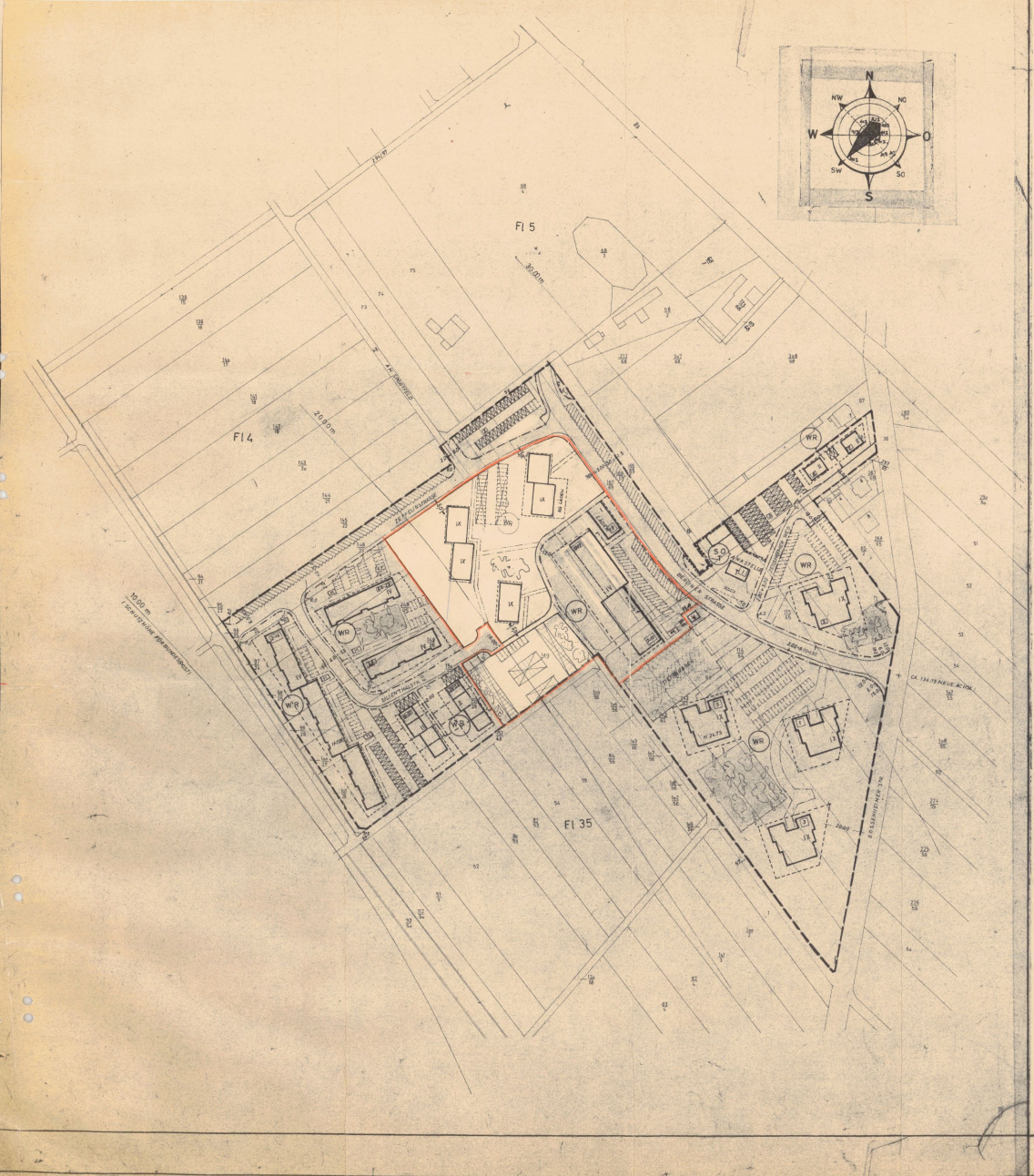

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
- GRENZE DER BAUGEBIETE
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT ANGABE DER GESCHOSSZAHL (I,II,III,IV,V) UND HAUSNUMMER (12/13)
- BAUGRENZE (GEM. § 23 (3) BAUO NICHT ÜBERSCHREITEN)
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FUSSWEG (ÖFFENTLICH)
- STRASSE (FAHRBAHN)
- WEG (PRIVAT)
- PARKPLÄTZE (ÖFFENTLICH)
- PARKPLÄTZE (PRIVAT)
- GARAGEN MÖGLICH
- WR — REINES WOHNGEBIET
  GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI I GESCHOSS = 0.4
  BEI II GESCHOSSEN = 0.7
  BEI III " = 0.9
  BEI IV UND MEHR = 1.0
  FÜR DIE GRZ. GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 Abs. 1 BNV.
- S.O. I — SONDERGEBIET (GRZ 0.5, GFZ 0.5) GRUNDSTÜCK FÜR PRIVAT-WIRTSCHAFTL. ZWECKE (TANKSTELLE)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE - KINDERSPIELPLATZ
- GEBÄUDE IN ZEILENBAUWEISE
- TRAFOSTATION
- TIEFGARAGEN — FLÄCHE FÜR TIEFGARAGEN (GEM. § 9 Abs. 1, 21 ter 1 e BBauG)

Rechtskräftig am 8. Sep. 1976

BEBAUUNGSPLAN

(35)

GEMEINDE ESCHBORN

FÜR DAS WOHNGEBIET SÜDWEST 1. ABSCHNITT

BERLINER STRASSE, ZEPPELINSTRASSE
LILIENTHALSTRASSE U. ZEILSHEIMER WEG

MASSTAB M 1 : 1000

BEARBEITET: ESCHBORN/TS. IM JANUAR 1965

DER GEMEINDEVORSTAND
ESCHBORN

WEHRHEIM
(BÜRGERMEISTER)

LANGE U. REINHARD
ARCHITEKTEN BDA

Mit Verfg. v. 21. Juni 1965
III 5a gem. § 6 - 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 21. Juni 1965
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLANEN DER NACHBARGEMEINDEN U. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HAT DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEM. §2 ABS. 6 B BAU G IN DER ZEIT VOM 4.7.65 BIS 5.8.65 ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFEN GELEGEN.

ESCHBORN, DEN 6.8.65

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVERTRETER-VORSTEHER

GEMÄSS §§ 2, 9 U. 10 B BAU G VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) U. § 1 DER ZWEITEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B BAU G VOM 26.6.1961 (GV BL. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 55 U. SI HOG IN DER FASSUNG V. 7.7.1960 (GV BL. S. I a) U. DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BNV) VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429 U. ff.) WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.9.65 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜR DAS GEBIET DER GEPLANTEN STRASSEN IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN

VERBINDLICH

1.) DAS AN ÖBENGENANNTEN STRASSEN LIEGENDE BAUGEBIET IST ENTSPRECHEND DEN IM PLAN DARGESTELLTEN MERKMALEN ALS REINES WOHNGEBIET (WR: IN 1-9 GESCH. BAUWEISE U. ALS SONDERGEBIET IN 1-4 GESCH. BAUWEISE AUSGEWIESEN

2.) BAUGESTALTUNG: DIE HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS ÜBER TERRAIN DARF BEI DEN 1-2 GESCHOSSIGEN HÄUSERN 0.75 m, BEI DEN GESCHOSSWOHNUNGEN 1.25 m NICHT ÜBERSCHREITEN. VERPUTZ, ANSTRICH ODER DIE SONSTIGE GESTALTUNG DER AUSSENFLÄCHEN MUSS SPÄTESTENS EIN HALBES JAHR NACH INGEBRAUCHNAHME DES BAUWERKES AUSGEFÜHRT SEIN. ES SIND NICHT MEHR ALS ZWEI PUTZFARBEN ZULÄSSIG

3.) DACHFORMEN: ES SIND ZULÄSSIG: FLACHDÄCHER

4.) FARBE DER DACHEINDECKUNG: GRAU ODER SCHWARZ

5.) BODENORDNENDE MASSNAHMEN NACH § 45 B BAUG ERFORDERLICH

6.) DIE AUSGEWIESENEN GESCHOSSZAHLEN GELTEN ALS ZWINGEND FESTGESETZT

7.) DAS BAUGEBIET LIEGT IN DER VOM WASSERWIRTSCHAFTSAMT WIESBADEN IM EINVERNEHMEN MIT DEM HESSISCHEN LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG VORGESEHENEN WEITEREN SCHUTZZONE DER FRAUNHEIMER TRINKWASSERGEWINNUNGSANLAGEN (ZONE III A). BAUMASSNAHMEN SOWIE GROSSERE ERDAUFSCHLÜSSE IN DIESEN GEBIETEN UNTERLIEGEN DAHER ZUM SCHUTZE DES DORTIGEN GRUNDWASSERS GEWISSEN EINSCHRÄNKUNGEN, DIE AUS DEN JEWEILS GÜLTIGEN „RICHTLINIEN FÜR TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE - 1. TEIL, ARBEITSBLATT W 101 DES DEUTSCHEN VEREINS VON GAS- UND WASSERFACHMÄNNERN UND DEN „ÖLTANKRICHTLINIEN" DES HESS. MINISTERS DES INNERN VOM 13.7.1959 BZW. DEREN JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNGEN ERSICHTLICH SIND.

NACHRICHTLICH

1.) DIE GRUNDSTÜCKE SIND MIT BÄUMEN U. STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. IM ZUGE DER BEBAUUNG IST IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EIN BEPFLANZUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, IN DEM AUCH DIE STANDORTE DER MÜLLTONNENBOXEN - PRO WOHNUNG 1 TONNE - DARGESTELLT SIND.

2.) GEHWEGE U. KFZ.-PARKPLÄTZEN AUF BAUGRUNDSTÜCKEN: GEHWEGE AUF PRIVATGRUND MÜSSEN MINDESTENS 2.0 m BREIT SEIN, SIE MÜSSEN ORTSÜBLICH BEFESTIGT SEIN. KFZ.-PARKPLÄTZEN SIND GEMÄSS BEBAUUNGSPLAN EINZURICHTEN. SIE DÜRFEN MIT GARAGEN NUR BEBAUT WERDEN, WO DIES IM BEBAUUNGSPLAN FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT IST. SIE MÜSSEN ENTSPRECHEND DEM BEDARF AUSGEBAUT U. ORTSÜBLICH BEFESTIGT SOWIE MIT EINEM KANTENSTEIN VON GRÜNFLÄCHEN U. FUSSWEGEN ABGEGRENZT WERDEN

3.) EINFRIEDUNGEN DÜRFEN BEI DEN 1- UND 2-GESCHOSSIGEN HÄUSERN EINE HÖHE VON 1.25 m, BEI DEN MEHRGESCHOSSHÄUSERN EINE HÖHE VON 0.50 m NICHT ÜBERSTEIGEN.

ESCHBORN, DEN 14.4.1965

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVERTRETER-VORSTEHER

DER VOM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEM. § 11 B BAU G AM ... GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN, WIRD IN DER ZEIT VOM ... BIS ... IM RATHAUS DER GEMEINDE ESCHBORN, HAUPTSTRASSE 14, ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE AUSLEGUNG IST AM ... ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN DER GEMEINDE ESCHBORN BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

ESCHBORN, DEN ...

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVERTRETER-VORSTEHER

BEBAUUNGSPLAN ESCHBORN PLAN NR 49

Zur Änderung des Beb. Pl. Nr. 31